

Dieses Merkblatt entstand im Rahmen der Fachgruppe Zoll des BME e.V.

Ansprechpartner:
Carsten Knauer
Leiter Sektion Logistik
Mail: carsten.knauer@bme.de



Einfuhrabwicklung

Inhalt

Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ist bei der Einfuhr von Waren aus Drittländern das bedeutsamste Zollverfahren. Es findet immer dann Anwendung, wenn die Waren nicht in ein anderes Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung überführt werden, oder auch als abgabenfreie Rückwaren behandelt werden. Die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr löst die Abgabepflicht (Zoll und Einfuhrumsatzsteuer) aus.

Bis zur Überlassung der Ware zum zollrechtlich freien Verkehr unterliegt die Nichtunionsware der zollamtlichen Überwachung. Über die Ware kann nicht frei verfügt werden.

Es ist sicherzustellen, dass die zollrechtlichen Verfahrensvorschriften bei der Überführung in den freien Verkehr eingehalten werden und nachprüfbar (Prüfpfad) dokumentiert werden, sowie die Vorschriften über die Zollwertermittlung beachtet werden.

Die Nichteinhaltung der Vorschriften kann straf- und bußgeldrechtliche Konsequenzen sowie eine schlechte Beurteilung im Hinblick auf die Zuverlässigkeit, vgl. Dezentrale Beteiligten-Bewertung (DEBBI), zur Folge haben.

Rechtliche Grundlagen/Gesetze

Rechtsgrundlagen sind im Wesentlichen der zum jeweiligen Zeitpunkt maßgebliche und rechtsgültige Zollkodex (UZK) sowie die zugehörigen Durchführungsverordnungen

Das EU-Zollrecht wird in einigen Fällen ergänzt durch das Zollverwaltungsgesetz (ZollVG) und die Zollverordnung (ZollV). Straf- und bußgeldrechtliche Vorschriften finden sich in der Abgabenordnung (AO).

Direkt und indirekt Betroffene

- Vorstand/Geschäftsführung des Unternehmens
- Für den Zollbereich und Zollabwicklung zuständige Mitarbeiter
- Das Unternehmen
- Lieferant
- Dienstleister

Merkblatt – Einfuhrabwicklung

Begrifflichkeiten:

Einfuhr:	Verbringen von nicht Unionswaren in das Zollgebiet der Union
Eingangszollstelle:	Zollstelle, zu der die in das Zollgebiet der Union verbrachten Waren unverzüglich befördert werden müssen und bei der sie einer angemessenen Eingangskontrolle unterzogen werden („Grenzzollamt“)
Einfuhrzollstelle:	Zollstelle, bei der die Förmlichkeiten durchzuführen sind, damit die in das Zollgebiet der Union verbrachten Waren eine zollrechtliche Bestimmung erhalten („Binnenzollamt“)
Versandverfahren:	Beförderung von Nichtunionswaren innerhalb der Union (bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr, Transport zwischen Zolllagern, Transport zwischen Reparaturstätten in der aktiven Veredelung,...), unter zollamtlicher Überwachung
Nämlichkeits-sicherung:	Die Nämlichkeit ist die Identität von Waren, die in einem Zollverfahren vorübergehend ein- oder ausgeführt oder die im Zollgebiet der Union unter Zollkontrolle befördert werden. Die Sicherung der Nämlichkeit erfolgt durch die sogenannten Nämlichkeitsmittel, meist Verschlüsse, Plomben oder Zollschnur
Unionswaren:	Waren, die vollständig in der Union gewonnen oder hergestellt wurden sind Drittlandswaren, die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden oder Waren, die aus den vorgenannten Waren hergestellt wurden
Nicht-Unionswaren:	Drittlandsware, die noch nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurde oder Unionsware nach dem Verbringen aus dem Zollgebiet der Union
Gestellung:	Mitteilung an die Zollbehörden, dass Waren bei der Zollstelle oder an einem anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Ort eingetroffen sind und für Zollkontrollen zur Verfügung stehen.

Merkblatt – Einfuhrabwicklung

Gestellung zur Beschau:	Physisches Vorführen einer Ware bei einer Zollstelle. Bis zur Freigabe durch den Zoll ist die Ware gesperrt.
Verwahrung:	"vorübergehende Verwahrung" ist das vorübergehende Lagern von Nicht-Unionswaren unter zollamtlicher Überwachung in dem Zeitraum zwischen ihrer Gestellung und ihrer Überführung in ein Zollverfahren oder ihrer Wiederausfuhr. Nicht-Unionswaren, die sich in der vorübergehenden Verwahrung befinden, sind innerhalb von 90 Tagen in ein Zollverfahren zu überführen oder wiederauszuführen (Art. 149 UZK)
Zollanmeldung:	Handlung, mit der die Absicht bekundet wird, Waren in ein bestimmtes Zollverfahren überführen zu lassen. Bei der Einfuhr wird i.d.R. die Zollanmeldung aus der Verwahrung heraus abgegeben. Mit der Überführung der Ware in ein Zollverfahren (auch der freie Verkehr ist ein Zollverfahren) wird die Verwahrung beendet.
Handelsland:	Land des Rechnungsstellers
Bestimmungsland:	Land des Warenempfängers
Ursprungsland:	Land in dem die letzte ursprungsbegründende Be- / Verarbeitung erfolgt ist
Versendungsland:	Land aus dem die Waren versendet wurden
Präferenz:	ermöglicht monetäre Zollvorteile bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen

Erforderliche Angaben zur Erstellung einer Einfuhrzollanmeldung:

- EORI-Nummer (=Economic Operators' Registration and Identification number zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten) des Einführers
- Deutsche Umsatzsteuer-ID-Nummer
- ggfs. Kopien von vorliegenden verbindlichen Tarifauskünften

Merkblatt – Einfuhrabwicklung

- unterzeichnete Zollvollmacht zur Einzelbeauftragung des Dienstleisters
- ggf. Angaben zu zollrechtlichen Vereinfachungen oder Aufschubkonten
- Einfuhrzollstelle (hier soll die Sendung in Deutschland einfuhrabgefertigt werden)
- Handelsrechnung mit folgenden Angaben
 - Warenempfänger, sofern abweichende Adresse zum Einführer
 - Warentarifnummern je Rechnungsartikelposition
 - Warenbezeichnung in Deutsch
 - Ursprungsland der Waren je Rechnungsartikelposition
 - Rechnungspreis pro Artikelposition
 - Frankatur / Lieferbedingung z.B. DAP, FCA, CIF inkl. Ortsangabe
 - Frachtkosten
 - Verkehrsträger
 - Anzahl und Art der Packstücke
 - Brutto- / Nettogewichte pro Rechnungsartikelposition
- ggf. Präferenzdokumente in Kopie
- Frachtbrief
- ggf. vorübergehende Verwahrung (AT/B/15)¹

Vor Abfertigung durch den Spediteur ist es ratsam diesen nach den Konditionen zu fragen. Oftmals lassen sich Nebengebühren (z.B. Provisionen, Kapitalbereitstellungsgebühren für Abgaben, etc.) durch vorherige Abstimmung vermeiden.

¹ Vgl.:

http://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/FormulareMerkblaetter/Zollrecht/Zoll/0339e_2013.pdf?__blob=publicationFile&v=2 Stand: 13.11.2018.

Zollwertermittlung unter Berücksichtigung des Formulars D.V. 1

- Bestimmung des Zollwertes unter Berücksichtigung der Regeln der Transaktionswertmethode. Hierbei ist der Transaktionswert immer der Wert der eingeführten Waren.
- Informationen bezüglich der Hinzurechnungen nach Art. 71 UZK und Abzüge nach Art. 72 UZK werden ebenfalls zur Verfügung gestellt.
- Ermittlung der aktuellen Umrechnungskurse² für in Fremdwährung gestellte Rechnungen zum maßgeblichen Zeitpunkt
- Bestimmung der zollrelevanten Frachtkosten bis zur EU-Grenze.
 - Nachlaufkosten, sofern diese mit dem zum Zeitpunkt der Berechnung gültigen Mehrwertsteuersatz berechnet werden, sind im Einfuhrumsatzsteuer-Wert (EUST-Wert) nicht zu berücksichtigen.
 - Abgrenzungssätze für zollrelevante Luftfrachtkosten werden über den Anhang 23-01 UZK-IA ermittelt.
 - Bei Seefrachtensendungen ist in der Regel der erste Seehafen in der EU als Ort des Verbringens anzunehmen.
 - Im LKW-Ladungsbereich gilt die erste EU-Grenze als Ort des Verbringens

Präferenzen

Präferenzen werden nur in Anspruch genommen, sofern ein originaler Präferenznachweis bei der Einfuhr der Waren vorliegend ist.

Bei Nichtvorliegen des Präferenznachweises werden die Einfuhrlieferungen unter Anfall des regulären Drittlandzollsatz abgefertigt.

In diesen Fällen ist der Lieferant zu kontaktieren und aufzufordern den fehlenden Präferenznachweis nachzureichen. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Präferenznachweis die notwendigen Angaben zur Nämlichkeitssicherung enthält.

² Vgl.: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollwert/Aktuelle-Wechselkurse/aktuelle-wechselkurse_node.html Stand: 13.11.2018

Merkblatt – Einfuhrabwicklung

Mindestanforderungen sollten hierbei sein:

- Rechnungsnummer der Lieferantenrechnung
- Artikelnummer und Artikelstückzahl
- ggfs. Referenzangaben zur Kreditorenbuchhaltung (Auftrags-, Bestellnummer o.ä.)

Nachdem die Dokumentation durch den Lieferanten zur Verfügung gestellt wurde, erfolgt die Prüfung auf die Korrektheit und Vollständigkeit der Angaben (Prüfkriterien)³. Bei Reklamationsgründen erfolgt kein Einreichen der Präferenzdokumentation bei der Zollverwaltung.

Sind die Präferenzdokumente zweifelsfrei korrekt ausgestellt, wird ein Antrag auf Erstattung der zu viel gezahlten Einfuhrabgaben, bei der für die Einfuhr zuständigen Zollstelle, bzw. dem dafür zuständigen Hauptzollamt, gestellt.

Die derzeit gültigen Präferenzabkommen zwischen der Europäischen Union und deren Partnerländern werden von der deutschen Zollverwaltung in der Informationsdatenbank „WUP-Online“ zur Verfügung gestellt.⁴

Zollamtliche Überlassung der Einfuhrsendung

Ein Nachweis für die zollamtlich Überlassung ist die Registriernummer „AT/C/40/...../../..../....“, welche durch die jeweils abwickelnde Zollstelle via Atlas an den mit der Zollanmeldung beauftragten Speditionsdienstleister übermittelt wird. Nach der Übermittlung der o.g. Registriernummer und der zugehörigen Überlassungsmitteilung besteht für die Warenlieferung keiner zollamtlichen Überwachung mehr.

Der eindeutige Nachweis für die zollamtliche Überlassung und Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr ist der Abgabenbescheid.

Wareneingang am Bestimmungsort

Alle Speditionsdienstleister sind angehalten auf den Anlieferdokumenten zu vermerken, dass es sich bei der angelieferten Ware um Unionsware handelt.

³ Vgl.:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/resources/documents/customs/customs_duties/rules_origin/preferential/guidelines_movements_certificates_de.pdf Stand: 13.11.2018

⁴ Vgl.: https://wup.zoll.de/wup_online/uebersichten.php?id=1&stichtag=31.10.2018

Stand: 13.10.2018

Merkblatt – Einfuhrabwicklung

Als Nachweis hierfür ist zu vermerken:

- die zollamtliche Registriernummer AT/C/40/...../..../..../....
- der Vermerk: Verzollte Ware

Sollte diese Vermerke nicht vorhanden sein, darf die Ware vorerst nicht entladen werden.

Der Wareneingang informiert die zollverantwortliche Person über den unbekanntem Zollstatus der Warenanlieferung. Der Zollverantwortliche recherchiert über den anliefernden Spediteur den aktuellen Zollstatus der Ware.

Bei nicht erfolgter Zollabfertigung wird die Ware annahmeverweigert und der Spediteur hat die Zollabfertigung nachzuholen.

Aufbewahrung und Prüfung von Unterlagen

Für alle zollrelevanten Dokumentationen, insbesondere original Präferenznachweise, werden in einem Belegheft (Dossier für den jeweiligen Importvorgang) vorgehalten.

Nach Eingang der Speditionsrechnung wird zur Abrechnung der Einfuhrabgaben und ggfs. anfallender Frachtkosten der beigefügte Abgabenbescheid auf Korrektheit gemäß übermittelter Importanweisung überprüft. Das Unternehmen ist zur Prüfung der durch den Logistikdienstleister erstellten Anmeldungen verpflichtet. Wird bei der Prüfung eine Abweichung festgestellt, ist das Unternehmen angehalten diese Abweichung zu melden. Eine enge Abstimmung mit dem Dienstleister ist in diesem Fall wichtig. So können Abweichungen korrekt an das jeweilige Zollamt zurückgemeldet werden.

Korrekte Abgabenbescheide werden der Finanzbuchhaltung zur Vorlage für Umsatzsteuerzwecke zugeführt. Eine Kopie des Bescheides verbleibt im Belegheft und wird dem jeweiligen Einfuhrvorgang zugeordnet.

Prüfung: Sind alle Angaben im Bescheid korrekt verwendet worden?

- Absender / Anmelder / Empfänger / Vertreter
- Frankatur / Frachtkosten / zusätzliche Zollwert relevanter Kosten / Rechnungswert
- Zolltarifnummer / Warenbeschreibung / Zollverfahren / beantragte Begünstigungen
- angemeldete Unterlagen / Rechnung / Präferenznachweis / Frachtbrief / sonstige Unterlagen

Merkblatt – Einfuhrabwicklung

Prüfung: Liegen folgende nachweispflichtigen Unterlagen vor?

- Abgabenbescheid
- Lieferantenrechnung/en
- Packliste / Lieferschein
- Frachtbrief (Direktbeförderungsnachweis)
- Ursprungs- und Präferenznachweis
- Schriftwechsel mit dem zur Zollanmeldung beauftragten Vertreter
- Frachtkostenrechnung / Dienstleistungsabrechnung